



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. Oktober 1979

Nr. 5486

I.

Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Ausbau der Aarauerstrasse in Obergösgen, vom Stegbach bis Gemeindegrenze von Niedergösgen, hat das Bau-Departement aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 einen Erschliessungsplan (Strassen- und Bau-linienplan) über den genannten Strassenzug ausarbeiten lassen. Der Plan wurde vom 19. März - 19. April 1979 in Obergösgen und beim Kreisbauamt II in Olten aufgelegt.

Innert der Einsprachefrist gingen drei Einsprachen ein.

Einsprecher sind:

1. Gmür Alois, Landwirt, Burghof, 4699 Wisen
2. Spielmann-Schmid Theodor, Aarauerstrasse 105, 4653 Obergösgen
3. Scheidegger Peter, Aarauerstrasse 104, 4653 Obergösgen

Beamte des Bau-Departementes führten am 6. Juli 1979 die Einspracheverhandlungen in Obergösgen durch.

Entgegen des Auflageplanes konnte das Strassentrasse nach Verhandlungen mit der ATEL, Aare-Tessin Aktiengesellschaft für Elektrizität, Olten, etwas nach Süden, gegen den Aarekanal verschoben werden. Dadurch werden die Liegenschaften auf der Nordseite entsprechend weniger beansprucht, was die Grundeigentümer mit Genügnung zur Kenntnis genommen haben. Gegen das Strassenprojekt werden keine Einwendungen mehr erhoben. Die übrigen Probleme betreffend Fragen der Anpassungen und Entschädigungen werden bei den Landerwerbsverhandlungen mit jedem Grundeigentümer abgesprochen und vereinbart, da sie nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens bilden. Gestützt hierauf wurden alle drei Einsprachen am 6. Juli 1979

zurückgezogen, sie sind von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

II.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den aufgrund der Einspracheverhandlungen geringfügig abgeänderten Plan bestehen keine begründeten technischen Einwendungen; er ist daher zu genehmigen.

Es wird:

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Aarauerstrasse in Obergösgen, Abschnitt Stegbach bis Gemeindegrenze Niedergösgen, wird genehmigt.
2. Die Einsprachen werden infolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
3. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassenausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) Fre/fr

Rechtsdienst Bau-Departement

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4653 Obergösgen mit 1 genehm. Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

EINSCHREIBEN an:

Gmür Alois, Landwirt, Burghof, 4699 Wisen

Spielmann-Schmid Theodor, Aarauerstrasse 105, 4653 Obergösgen

Scheidegger Peter, Aarauerstrasse 104, 4653 Obergösgen